

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon zentral 062 835 12 40
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail

Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung

energie@bwl.admin.ch

23. September 2026

Überarbeitung Bewirtschaftungsmassnahmen für eine schwere Gasmangellage; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. Juni 2026 wurden die Kantone zur Vernehmlassung betreffend die Überarbeitung der Bewirtschaftungsmassnahmen für eine schwere Gasmangellage eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

1. Ausgangslage

Im Rahmen der drohenden Energiemangellage im Winter 2022/23 wurden für die Bewältigung einer schweren Mangellage von leitungsgebundenem Gas Verordnungen mit verschiedenen wirtschaftlichen Interventionsmassnahmen (nachfolgend auch als Bewirtschaftungsverordnungen oder Bewirtschaftungsmassnahmen bezeichnet) vorbereitet, die dem Bundesrat zur Verfügung stehen.

In einer schweren Gasmangellage im Sinne des Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Landesversorgung (Landesversorgungsgesetz, LVG) befindet sich die Schweiz, wenn Angebot und Nachfrage von Gas aufgrund eingeschränkter Übertragungs- und/oder Import-Kapazitäten während mehrerer Tage, Wochen oder Monaten nicht im Einklang stehen und die Wirtschaft diese Mangellage nicht mit eigenen Mitteln bewältigen kann.

Der Bundesrat hat in einem Aussprachepapier vom 16. November 2022 den damaligen Stand der entsprechenden Rechtssetzungsarbeiten zur Kenntnis genommen. Die im Nachgang zu den Wintern 2022/23 und 2023/24 gewonnen Erkenntnisse sollen nun mit der Überarbeitung der Bewirtschaftungsverordnungen einfließen.

Es handelt sich dabei um die Entwürfe der folgenden Verordnungen:

- Verordnung über die Beschränkung und Verbote der Verwendung von leitungsgebundenem Gas
- Verordnung über die Kontingentierung von leitungsgebundenem Gas
- Verordnung über die Um- und Abschaltung gasbetriebener Zweistoffanlagen

Das Ziel der Bewirtschaftungsmassnahmen ist, die Versorgung der geschützten Kundinnen und Kunden sicherzustellen. Als geschützte Kundinnen und Kunden gelten unter anderem Privathaushalte, Heime und medizinische Einrichtungen. Sollte die Versorgung der geschützten Kundinnen und Kunden aufgrund einer unmittelbar drohenden oder bereits bestehenden schweren Gasmangellage gefährdet sein, so kann der Bund mit den vorliegenden Verordnungen zeitlich begrenzte wirtschaftliche

Interventionsmassnahmen anordnen, um den leitungsgebundenen Gasverbrauch zu senken und so die Versorgung mit Gas weiterhin sicherzustellen.

2. Allgemeine Anmerkungen

Der Regierungsrat begrüsst die Vorbereitungsmassnahmen des Bundesrats für die Bewältigung einer schweren Gasmangellage sowie der Einbezug der Erkenntnisse aus den letzten Jahren. Insbesondere befürwortet er marktbasierte Mechanismen, um Kontingente möglichst effizient zu allozieren. Sie bewirken, zusammen mit den anderen Massnahmen, dass Industrie und Gewerbe, aber auch geschützte Kundinnen und Kunden während einer drohenden oder bereits bestehenden Gasmangellage einen Beitrag leisten, um einen Zusammenbruch der Gasversorgung zu verhindern. Ein solcher hätte gravierende Auswirkungen auf die Bevölkerung und die Wirtschaft. Insbesondere vulnerable Bevölkerungsgruppen wären stark von einer reduzierten oder fehlenden Versorgung mit Wärme betroffen. Aber auch die Wirtschaft und im Speziellen die produzierende und verarbeitende Industrie, welche auf Gas für Hochtemperaturprozesse angewiesen sind, würden massive wirtschaftliche Schäden verkraften müssen, mit, je nach Dauer, entsprechenden Auswirkungen auf die Wohlfahrt der Schweiz.

Der Regierungsrat ist jedoch der Meinung, dass einige zwar wirksame Massnahmen, wie Temperaturbeschränkungen in Wohnräumen oder Büros, und Möglichkeiten, insbesondere die Übertragung von Kontingenten, der Verordnungen teilweise schwierig durchzusetzen bzw. zu kontrollieren sind. Die Verordnungen unterscheiden zudem zwischen geschützten Kunden, "speziell" geschützten Kunden, nicht geschützten, wärmegetriebenen Kunden, nicht geschützten Kunden mit mehr als 50 % Gasverbrauch für industrielle Prozesse und Zweistoffkunden. Diese Kundengruppen überschneiden sich teilweise. Hinzu kommt, dass der Vollzug zum Teil bei den Kantonen und zum Teil beim Bund beziehungsweise den von ihm benannten Organisationen liegt. Um den effizienten und wirksamen Vollzug dieser Verordnungen gewährleisten zu können, sind klar definierte Zuständigkeiten zu schaffen, zumal die Verordnungen in schweren Gasmangellagen, also in Krisenzeiten, in Kraft treten.

Antrag

Der Regierungsrat fordert den Bundesrat bzw. die von ihm benannten Organisationen dazu auf, sicherzustellen, dass die Verpflichtungen und Zuständigkeiten, wenn möglich, einfacher geregelt und mit geeigneten Mitteln, zum Beispiel Umsetzungshilfen, transparent dargestellt werden.

Die Erläuterungen zur Verordnung über die Kontingentierung von leitungsgebundenem Gas sehen vor, dass grundsätzlich alle ungeschützten Endverbraucher mit mehrheitlichem Prozessgasverbrauch der Kontingentierung unterstellt werden; geschützt sind nur die ausdrücklich bezeichneten Kundengruppen nach Art. 1 der Verordnung bzw. nach der Verordnung über die Vorbereitung von Solidaritätsmassnahmen zur Gewährleistung der Gasversorgung in einer schweren Mangellage. Auch die Verordnung über Beschränkungen und Verbote der Verwendung von leistungsgebundenem Gas knüpft für Ausnahmen an den bestehenden Kreis geschützter Kunden an. Es wäre jedoch eine differenzierte Berücksichtigung von Unternehmen vorzusehen, die in kritische Lieferketten eingebunden sind und für die Gesundheitsversorgung oder volkswirtschaftlich von besonderer Bedeutung sind. Dazu gehören Life Science, Chemie, Medtech oder Investitionsgüter.

Antrag

Der Regierungsrat fordert den Bundesrat auf, in den Verordnungen über die Kontingentierung von leitungsgebundenem Gas sowie über die Beschränkungen und Verbote der Verwendung von leistungsgebundenem Gas eine Regelung vorzusehen, wonach bei Kontingentierung und vergleichbaren Eingriffen Unternehmen mit besonderer Bedeutung für die Gesundheitsversorgung, kritische Lieferketten und volkswirtschaftlich zentrale Produktionsnetzwerke vorrangig berücksichtigt oder einer gesonderten Prüfung unterzogen werden können.

Der Regierungsrat weist an dieser Stelle auf die Wichtigkeit der Transformation des Energiesystems zu erneuerbaren Energien hin. Der Ausbau der erneuerbaren Energien stärkt die Versorgungssicherheit und minimiert die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen, insbesondere Erdgas, aus dem Ausland. Während die Technologien und Rahmenbedingungen, z. B. das Gebäudeprogramm von Bund und Kantonen, für die Transformation im Gebäudebereich für die Erzeugung von Raumwärme und Warmwasser fortgeschritten sind, bedarf die Substitution von fossilen mit klimaneutralen Energieträgern in Industrie und Gewerbe weiterhin grosser Aufmerksamkeit. Die Dekarbonisierung der Wirtschaft gestaltet sich aufgrund der unterschiedlichen Prozesse und Anforderungen ungleich herausfordernder. Eine Dekarbonisierung der Wirtschaft hat nebst der Reduktion des Ausstosses von Treibhausgasemissionen auch eine höhere Autarkie der Energieversorgung und weniger Abfluss von finanziellen Mitteln ins Ausland zur Folge. Der Sektorkopplung, also der Vernetzung von verschiedenen Energieträgern wie Elektrizität mit flüssigen oder gasförmigen Brenn- und Treibstoffen über geeignete Technologien (wie z. B. die Elektrolyse), kommt hierbei eine wichtige Rolle zu. Der Regierungsrat fordert den Bundesrat auf, die Anstrengungen zur Dekarbonisierung der Wirtschaft zu verstärken. Dazu gehört die bestehenden Programme und Konzepte zu überprüfen und weiterzuentwickeln und gezielt Massnahmen zur Dekarbonisierung finanziell zu fördern. Dabei ist es wichtig, bürokratische Hürden abzubauen, um den Zugang zu Fördermitteln zu erleichtern.

3. Anmerkungen zu den Erlassen

3.1 Verordnung über die Beschränkungen und Verbote der Verwendung von leitungsgebundenem Gas

Zu Art. 1a – Beschränkungen für nicht geschützte Endverbraucherinnen und Endverbraucher

Für nicht geschützte Kunden, welche nicht der Kontingentierung unterliegen, gelten ebenfalls Beschränkungen gemäss Anhang 1a. Darunter fallen zum Beispiel auch Büroräumlichkeiten. Anhang 1a macht noch keine Angaben über die Mindesttemperaturen.

Antrag

Es ist sicherzustellen, dass beschränkte Raumtemperaturen für Arbeitsplätze, an welchen Arbeiten vorwiegend sitzend ausgeführt werden, 20 °C nicht unterschreiten.

Zu Art. 3 – Verbote der Nachverbrennung

Art. 3 entspricht weitestgehend der Cercl'Air Empfehlung Nr. 35 (Versorgungssicherheit und Luftreinhaltung, Version April 2024). Aus Sicht Luftreinhaltung ist es wichtig, dass allfällige Erleichterungen nur für Stoffe gewährt werden, die nicht unmittelbar umwelt- oder gesundheitsgefährdend und/oder geruchsintensiv sind, wie dies in der Regel für Stoffe der Klasse 3 (Anhang 1 Ziffer 7 Luftreinhalteverordnung [LRV]) gilt. Von Erleichterungen ausgenommen sind sämtliche Stoffe der Klassen 1 und 2 (Anhang 1 Ziffer 7 LRV) sowie kanzerogene Stoffe (Anhang 1 Ziffer 8 LRV).

Die LRV, ein wichtiger Teil des Umweltrechts, wird durch diese Verordnung verletzt (es werden ja Erleichterungen auf bestehende Grenzwerte der LRV gewährt). Der Regierungsrat regt deshalb an, zu prüfen, ob die Formulierung "...die Vorschriften des Umweltrechts...nicht verletzen" juristisch korrekt ist. Zudem soll in Absatz 1 präzisiert werden, auf welchen Absatz 2 referenziert wird (Umweltrecht oder diese Verordnung).

Antrag

Die Formulierung von Art. 3 Abs. 1 ist anzupassen (textliche Änderung beziehungsweise Präzisierung)

- Art. 3 Abs. 1 (ergänzen):
"Die Verwendung von leitungsgebundenem Gas für die Nachverbrennung von organischen Stoffen in Abgasen und in der Abluft ist verboten, sofern durch das Unterlassen der Nachverbrennung die Vorschriften des Umweltrechts einschliesslich «des nachfolgenden» Absatz 2 nicht verletzt werden und keine erheblichen Emissionsfrachten austreten."
- Art. 3 Abs. 1 (umformulieren):
"Die Formulierung 'die Vorschriften des Umweltrechts ... nicht verletzt werden' ist vor dem Hintergrund einer Nicht-Einhaltung der LRV juristisch zu prüfen."

Zu Art. 5 und 7 – Kontrolle und Vollzug

Kontrolle und Vollzug der Verordnung liegen gemäss Vernehmlassungsentwurf bei den Kantonen. Das scheint aufgrund der Zuständigkeit in Sachen Gebäudebestand und Luftreinhaltung sinnvoll. Aufgrund beschränkter Ressourcen, insbesondere in Krisenzeiten, in denen die Wahrung der öffentlichen Sicherheit sowie Schutz von Leib und Leben prioritär Ressourcen bindet, ist dies jedoch schwer umzusetzen. Um die Stichproben dennoch möglichst effizient durchführen zu können, ist es notwendig, dass die dem Bund bekannten Unternehmen mit Kontingentierungspflicht und Kunden mit Zweistoffanlagen den Kantonen bekannt gegeben werden.

Antrag

Art. 5 ist folgendermassen zu ergänzen:

"Die Kantone kontrollieren die Einhaltung der Beschränkungen und Verbote stichprobenweise. Der Bund gibt den Kantonen diejenigen Verbraucher bekannt, welche einer Kontingentierungspflicht unterstehen oder eine Zweistoffanlage betreiben."

3.2 Verordnung über die Kontingentierung von leitungsgebundenem Gas

Allgemeine Anmerkung

Die Kontingentierungsverordnung zielt auf prozessgasgetriebene ungeschützte Kunden ab und regelt die Verbrauchsreduktion schematisch über Referenzmengen und Kontingentierungssätze. Unterschiedliche Verbrauchssituationen werden zwar anerkannt, bilden aber nicht ausreichend ab, dass Produktionsprozesse in Industriebranchen mit validierten, sicherheitskritischen oder hochintegrierten Anlagen nicht beliebig gedrosselt, unterbrochen und wieder angefahren werden können. Für einzelne Branchen können bereits kurzzeitige Unterbrüche erhebliche Schäden, Chargenverluste, Qualitätsprobleme oder lange Wiederanlaufzeiten verursachen. Dies gilt in besonderem Masse für Life Science und Teile der Investitionsgüterindustrie, die im Aargau eine wichtige Rolle einnehmen.

Antrag

Der Regierungsrat fordert den Bundesrat auf, in der Verordnung über die Kontingentierung von leitungsgebundenem Gas ergänzende Härtefall- oder Ausnahmegestimmungen für Produktionsprozesse mit hohen Sicherheits-, Qualitäts-, Validierungs- oder Wiederanlaufisiken vorzusehen. Bei der Anwendung von Art. 1 ff. der Verordnung ist zu berücksichtigen, dass in einzelnen Industriebranchen bereits kurzzeitige Unterbrüche unverhältnismässig hohe volkswirtschaftliche Schäden verursachen können.

Zu Art. 1 – Geltungsbereich

Art. 1 beschreibt den Geltungsbereich der Verordnung. Demnach unterliegen Unternehmen mit mehr als 50% Prozessgas der Kontingentierungspflicht. Unternehmen mit Prozessgas, welche nicht nachweisen können, dass sie weniger als 50% Prozessgas verbrauchen, unterliegen ebenfalls der Kontingentierungspflicht. Diese Regel wird vor allem kleinere Unternehmen treffen, da diese für die Erzeugung von Raumwärme und Prozesswärme in vielen Fällen den gleichen Brenner verwenden und der Nachweis über den Anteil an Prozesswärme schwierig ist. Damit eine pauschale Benachteiligung von kleinen Betrieben verhindert wird, soll eine Mindestschwelle für den Gesamtgasverbrauch eingeführt werden. Liegt ein Gewerbeunternehmen mit Prozessgas mit seinem Gesamtgasverbrauch unter dieser Schwelle, unterliegt es den Beschränkungen nach Anhang 1a der Verordnung über die Beschränkung und Verbote der Verwendung von leitungsgebundenem Gas. Eine solche Mindestschwelle ist bei 500 MWh Gasverbrauch pro Jahr anzusetzen.

Antrag

Art. 1 Abs. 2 ist wie folgt zu ergänzen:

"Sie gilt auch für Endverbraucherinnen und Endverbraucher, die nicht nachweisen können, dass sie im letzten Kalenderjahr 50 Prozent oder weniger der von ihnen insgesamt verbrauchten Menge für gewerbliche oder industrielle Produktions- und Fertigungsverfahren verbraucht haben, sofern sie mehr als 500 Megawattstunden Wärmeverbrauch pro Jahr aufweisen."

Zu Art. 5 – Dokumentations- und Meldepflicht

Der Zugang zu Messdaten beziehungsweise zu den Gaszählern ist für Endverbraucherinnen und Endverbraucher nicht in jedem Fall gegeben, insbesondere wenn das Unternehmen eingemietet ist und keine Fernauslesung der Messdaten erfolgt. Liegenschaftsbesitzer und Gasnetzbetreiber müssen den Zugang zu Messdaten beziehungsweise zu den Gaszählern täglich gewährleisten. Zudem ist in Art. 5 zu präzisieren, dass sich die Dokumentations- und Meldepflicht auf eine Kontingentierungsperiode bezieht.

Antrag

Art. 5 Abs. 1 ist wie folgt zu ergänzen:

"Endverbraucherinnen und Endverbraucher müssen ihre Kontingente, die Berechnungsgrundlagen dafür sowie ihren Gasverbrauch dokumentieren und der Kriseninterventionsorganisation des Verbands der schweizerischen Gasindustrie (KIO) für jede Kontingentierungsperiode melden. Gasnetzbetreiber und Liegenschaftsbesitzer müssen den täglichen Zugang zu Messdaten beziehungsweise Gaszählern ermöglichen."

Zu Art. 6 – Übertrag von Kontingenten

Die Möglichkeit zur Übertragung von Kontingenten für Kunden, wie dies bei Stromkontingentierung möglich ist, wird ausdrücklich begrüsst. Allerdings steht diese Möglichkeit nur Endverbraucherinnen und Endverbraucher offen, welche über eine Lastgangmessung verfügen. Es ist zu beachten, dass, im Gegensatz zum Strommarkt, nur wenige Endverbraucherinnen und Endverbraucher von Gas über eine Lastgangmessung verfügen, namentlich nur solche, welche einen Mengenumwerter installiert haben.

Zu Art. 8 – Kontrolle

Absatz 3 macht keine Aussage darüber, auf welchen Zeitraum sich die zur Verfügung stehenden Kontingente beziehen. Es ist zu präzisieren, dass sich eine Überschreitung auf eine Kontingentierungsperiode, also 24 Stunden, bezieht. Darüber hinaus ist es jedoch fraglich, ob eine Überschreitung um über 5 % oder 200 Kilowattstunden tagesscharf festgestellt werden soll. Da es sich bei den Tagesreferenzwerten um einen Monatsdurchschnitt handelt (siehe Art. 3), ist es praxistauglicher eine durchschnittliche Einhaltung der Tagesreferenzwerte wöchentlich festzustellen.

Antrag

Art. 8 Abs. 3 ist wie folgt anzupassen:

"Stellt sie eine durchschnittliche Überschreitung eines zur Verfügung stehenden Kontingents während einer Kalenderwoche um mehr als 5 Prozent oder mehr als 200 kWh pro Tag fest, so meldet sie dies unverzüglich dem BWL."

Zu Art. 10 – Information

Nebst den Informationen für die Kontingentierung sind von Gasnetzbetreibern auch Informationen für die Berechnung der Gasverbräuche zur Verfügung zu stellen. Für die Berechnung der Gasverbräuche in Kilowattstunden muss das gemessene Betriebsvolumen über den Gasdruck und die Gastemperatur zuerst in Normkubikmeter und dann über den Brennwert in Kilowattstunden umgerechnet werden. Wo kein Mengenumwerter vorhanden ist, müssen diese Informationen vom Gasnetzbetreiber zur Verfügung gestellt werden.

Antrag

Art. 10 ist wie folgt anzupassen:

"Die Lieferanten und Gasnetzbetreiber müssen den Endverbraucherinnen und Endverbraucher die für die Berechnung der Kontingente und der Gasverbräuche notwendigen Informationen zur Verfügung stellen."

3.3 Verordnung über die Um- und Abschaltung gasbetriebener Zweistoffanlagen

Allgemeine Erwägung

Zweistoffanlagen können einen wichtigen Beitrag zur Versorgungssicherheit in einer schweren Gas-mangellage leisten. Sie kommen nach Sparappellen bereits an zweiter Stelle der Bewirtschaftungs-massnahmen zum Einsatz. Erst nachdem auch nachfolgend Verbote und Beschränkungen nicht aus-reichen, um die Gasversorgung von geschützten Kunden sicherzustellen, werden vom Bundesrat Kontingentierungen ausgerufen. In den Jahren vor der Energiemangellage im Jahr 2022 ist die An-zahl betriebsfähiger Zweistoffanlagen zurückgegangen. Dies ist zum einen auf die damals tiefen Gaspreise zurückzuführen und zum anderen auf den aufwendigeren und teils kostenintensiven Be-trieb einer Zweistoffanlage (Bewirtschaftung Öltank, Einhaltung Störfallverordnungen, regelmässige Testbetrieb, Luftreinhaltevorschriften, CO₂-Emissionskosten).

Der aktuelle Verordnungsentwurf macht es für Betreiber von Zweistoffanlagen zusätzlich weniger at-traktiv, diese weiterhin zu unterhalten, weil sie damit in Mangellagen automatisch Verpflichtungen eingehen, namentlich kein Erdgas beziehen dürfen, und, bei Weiterbetrieb der Anlage, für die Wie-derbeschaffung von sekundären Brennstoffen finanzielle Risiken tragen. Die Anwendung der Verord-nung kann für Betreiber von Zweistoffanlagen zu erheblichen Mehrkosten führen, insbesondere durch höhere Brennstoffpreise sowie zusätzliche CO₂-Kosten. Für Unternehmen kann es deshalb vorteilhafter sein, eine Zweistoffanlage ausser Betrieb zu nehmen und sich stattdessen einer allfälli-gen Kontingentierungspflicht zu unterstellen.

Der Regierungsrat erachtet Zweistoffanlagen als wichtiges Instrument in einer drohenden oder be-reits bestehenden Gas-mangellage. Es sollen deshalb Mechanismen oder Anreize geschaffen wer-den, damit die Kapazität der Zweistoffanlagen im Verhältnis zum gesamtschweizerischen Gasver-brauch mindestens stabil gehalten werden kann. Namentlich soll geprüft werden, inwiefern Mehrkosten von Betreiber von Zweistoffanlagen bei der Anwendung der Verordnung und bei Um-schalten auf alternative Energieträger durch den Bund abgegolten werden können.

Antrag

Der Regierungsrat fordert den Bundesrat im Sinne einer präventiven Massnahme dazu auf, Mecha-nismen und Anreize zu prüfen, um eine minimale Kapazität von Zweistoffanlagen im Verhältnis zum

gesamtschweizerischen Gasverbrauch in den verschiedenen Gasversorgungsgebieten in der Schweiz zu gewährleisten.

Zu Art. 3 – Dokumentations- und Meldepflicht

Die Umstellung von Gas auf Heizöl oder andere Brennstoffe führt bei den betroffenen Anlagen zu anderen und/oder höheren Luftschadstoffemissionen. Um einen gesetzeskonformen Betrieb der betroffenen Anlagen gemäss den Vorgaben der LRV zu gewährleisten, ist eine direkte Meldung an die kantonale Luftreinhaltefachstelle zwingend vorzusehen. Die Luftreinhaltefachstelle des Kantons ist für den Vollzug der LRV zuständig und daher berechtigt die entsprechenden Informationen – zu den betroffenen Zweistoffanlagen – zu erhalten und sicherzustellen, dass die LRV eingehalten wird.

Antrag

Art. 3 Abs. 2 ist wie folgt zu ergänzen:

"Sie müssen der Kriseninterventionsorganisation (KIO) des Verbands der schweizerischen Gasindustrie sowie der Luftreinhaltefachstelle des Kantons die folgenden Informationen melden:"

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin